

8. Sonstige Abfälle

Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der WZV entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem WZV im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.

23. Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Entsorgungsbedingungen treten mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des WZV für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AEB – WZV) in der Fassung der letzten Änderung zum 01.01.2013 außer Kraft.